

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Lutherstadt Wittenberg (Hundesteuersatzung – HundStS)**

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der §§ 1, 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung und Steuergegenstand**

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden zu Zwecken der privaten Lebensführung in der Lutherstadt Wittenberg.

### **§ 2 Steueranspruch**

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn und endet mit dem Ende der Hundehaltung.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

### **§ 4 Erhebungszeitraum**

- (1) <sup>1</sup>Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. <sup>2</sup>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Hat die Steuerpflicht nicht während des gesamten Erhebungszeitraums bestanden, so ermäßigt sich die Steuer auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate bestanden hat.

### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 84,00 EUR und für jeden weiteren Hund 132,00 EUR.
- (2) Die Steuer für Hunde, bei denen nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA die Gefährlichkeit vermutet wird (Vermutungshunde) beträgt 300,00 EUR.
- (3) Die Steuer für Hunde, bei denen nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA die Gefährlichkeit festgestellt worden ist (Vorfallshunde) beträgt 720,00 EUR.

### **§ 6 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Assistenzhunden, die aufgrund ihrer Ausbildung einem Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ausgefallene oder fehlende Sinnes- und/oder Körperfunktionen so gut wie möglich ersetzen.
  2. Hunden, welche die Prüfung für Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Steuerbefreiung wird ab Antragstellung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Gewährung der Steuerbefreiung ist schriftlich zu stellen.

## **§ 7 Steuerermäßigungen**

- (1) Steuerermäßigung in Höhe von 50 % ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die der Bewachung von unbewohnten Gebäuden oder von landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
  2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
  3. Hunden im Sinne des § 5 Abs. 1, die eine Begleithundeprüfung erfolgreich abgelegt haben, in der der Gehorsam des Hundes und seine Alltagstauglichkeit, resp. sein Verhalten in der Öffentlichkeit geprüft wurde.
- (2) Für Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2, die eine Begleithundeprüfung erfolgreich abgelegt haben, in der Gehorsam des Hundes und seine Alltagstauglichkeit, resp. sein Verhalten in der Öffentlichkeit geprüft wurde, gilt der Steuersatz gemäß § 5 Abs. 1.
- (3) <sup>1</sup>Die Steuerermäßigung wird ab Antragstellung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Gewährung der Steuerbefreiung ist schriftlich zu stellen.

## **§ 8 Steuerfestsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer für ein Kalenderjahr und deren Fälligkeit werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 9 Melde- und Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen Hund hält, hat dieses binnen eines Monats der Lutherstadt Wittenberg anzuzeigen (Anmeldung).
- (2) <sup>1</sup>Wird der Hund abgegeben oder ist der Hund abhandengekommen oder verstorben, so ist dies binnen eines Monats der Lutherstadt Wittenberg anzuzeigen (Abmeldung). <sup>2</sup>Wird der Hund abgegeben, so sind der Name und die Anschrift des Empfängers der Lutherstadt Wittenberg mitzuteilen.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, ist der Steuerschuldner verpflichtet, dies der Lutherstadt Wittenberg binnen eines Monats anzuzeigen.

## **§ 10 Hundesteuermarken**

- (1) Der Halter erhält nach der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Wer einen Hund außerhalb geschlossener Räume oder umfriedeter Grundstücke führt, ist verpflichtet, die für den Hund ausgegebene Steuermarke sichtbar am Hund anzulegen.
- (4) Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. <sup>2</sup>Hierfür können Verwaltungskosten erhoben werden. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. <sup>4</sup>Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Lutherstadt Wittenberg unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer:
  1. entgegen § 9, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt,
  2. entgegen § 10 Abs. 3 - 5, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer leichtfertig
  1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht  
  
oder
  2. die Lutherstadt Wittenberg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. <sup>2</sup>Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Billigkeitsmaßnahmen**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup>Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Sie gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA ganz oder zum Teil erlassen werden

### **§ 13 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Lutherstadt Wittenberg bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

### **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.09.1991 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.02.2010 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, .....

Torsten Zugehör  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel